

Präambel

Die Stadtwerke Aachen AG (STAWAG) unterstützt mit diesem Förderprogramm alternative Antriebe und Alternativkraftstoffe. Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Alternative zum herkömmlichen mobilen Individualverkehr, der CO₂, Feinstaub und Ozon emittiert und eine Lärmbelastigung darstellt. Somit unterstützt die STAWAG mit dem Programm den Schutz der Umwelt und des Klimas.

Informationen zum Ablauf – Schritt für Schritt

Um unser Förderprogramm nutzen zu können, gehen Sie als Antragsteller/in bitte wie folgt vor:

1. Lesen Sie die Richtlinie zum Förderprogramm Elektrofahrzeug aufmerksam durch!
2. Ein Förderantrag kann nur gestellt werden, wenn Sie einen Kauf-/Leasingbeleg für ein förderfähiges Fahrzeug vorlegen können, der nicht älter als 1 Monat ist.

Den Antrag finden Sie im Internet unter www.stawag-elektromobilitaet.de oder Sie erhalten ihn persönlich bei der Energieberatung der STAWAG.

3. Füllen Sie den Förderantrag vollständig aus und reichen ihn zusammen mit dem Kauf-/Leasingbeleg und falls erforderlich dem Versicherungsnachweis sowie der Kopie der Fahrzeugpapiere persönlich bei einem Mitarbeiter der Energieberatung ein. Hierbei können noch offene Fragen geklärt werden.

Vereinbaren Sie hierzu bitte einen Termin: Telefon: 0241 181-1333.

Sind die Unterlagen vollständig, erhalten Sie – sofern gewünscht - sofort Ihre Ladekarte.

4. Sollten Sie sich für die Fördervariante „Zuschuss“ entscheiden, wird Ihnen die Fördersumme auf das uns bekannte Konto überwiesen.

Bei Entscheidung für die sechs ASEAG-Monatskarten, händigen wir Ihnen einen Gutschein aus, den Sie dann im Kundenzentrum der ASEAG einlösen können.

Alle Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.stawag-elektromobilitaet.de>

Elektrofahrzeug

1. Was wird gefördert?

- 1.1 Förderfähig sind neue, ab Werk serienmäßig für den Elektrobetrieb ausgelegte Elektrofahrzeuge. Hierzu zählen sowohl einspurige Zweiräder wie Elektro-Roller, E-Bikes und Pedelecs, aber auch zweispurige Fahrzeuge (Elektro-Auto) mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h. Diese müssen entweder ausschließlich mit einem Elektroantrieb¹ ausgestattet (mit oder ohne Range Extender) oder als Plug-In Hybrid² ausgelegt sein.
- 1.2 Die Fahrzeuge i.S.d. Absatzes 1.1 müssen darüber hinaus für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet und vom Hersteller für straßentauglich erklärt sein.
- 1.3 Nicht förderfähig sind Gebraucht- und Eigenbaufahrzeuge, Elektro-Roller und E-Bikes ohne Straßentauglichkeit, Segways sowie Nachrüstsätze für Elektrofahräder. Ebenso sind Elektro-Roller, die eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h besitzen von der Förderung ausgeschlossen.

2. Wie wird gefördert?

- 2.1 Die Förderung von Elektro-Zweirädern erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses von 100 € pro Fahrzeug oder
alternativ zum Zuschuss kann die Förderung in Form von sechs ASEAG-Monatskarten erfolgen. Diese Tickets sind übertragbar und gelten für das Stadtgebiet Aachen (inklusive Vaals und Kelmis) in einem frei wählbaren Zeitraum. Sie besitzen einen Wert von ca. 300 €
- 2.2 Zweispurige Elektrofahrzeuge, die ausschließlich mit einem Elektroantrieb ausgestattet sind, werden mit einem einmaligen Zuschuss von 500 € gefördert. Antragsteller, die im Besitz eines Plug-In Hybriden sind, erhalten 250 €
- 2.3 In der Förderung enthalten ist ebenfalls das kostenlose Laden an den STAWAG Ladestationen bis zum 31.12.2012. Danach ist die STAWAG berechtigt, das Laden von der Zahlung eines Entgeltes abhängig zu machen und den Geförderten hierüber rechtzeitig schriftlich zu informieren.
- 2.4 Der Gutschein für die ASEAG-Tickets, die Ladekarte sowie der Aufkleber mit STAWAG-Logo (vgl. Ziffer 4.6) sind bei der Energieberatung der STAWAG, Lombardenstr. 12-22, 52070 Aachen, **persönlich** abzuholen. Dies kann zeitgleich mit der Abgabe des Antrages erfolgen. Der Zuschuss erfolgt per Überweisung.
- 2.5 Es wird pro Person und Haushalt / Gewerbe maximal ein Fahrzeug gefördert.

3. Wer wird gefördert?

Die Förderung wird natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts gewährt,

- die ein förderfähiges Elektrofahrzeug besitzen, dessen Kauf-/Leasingbeleg nicht älter als 1 Monat ist

- die, falls erforderlich, ein förderfähiges Fahrzeug i.S.d. Ziffer 1 in Aachen auf ihren Namen für den öffentlichen Straßenverkehr zulassen und
- die Ökostromkunden der STAWAG sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Rechnungen der STAWAG vollständig und vorbehaltlos beglichen haben.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung.

4. Verfahren und sonstige Förderbestimmungen

- 4.1 Die Förderung ist mit dem Vordruck „Antrag auf Förderung für ein Elektrofahrzeug“ bei der Energieberatung der STAWAG, Lombardenstr. 12-22, 52070 Aachen zu beantragen.
Liegen die Fördervoraussetzungen nach dieser Richtlinie vor, bewilligt die STAWAG die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 4.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.
- 4.3 Die bewilligte Förderung sowie die Ladekarte werden ausgehändigt, wenn der STAWAG die benötigten Unterlagen zum Besitz des Fahrzeugs vorgelegt wurden.
Die STAWAG behält sich vor, offene Rechnungsbeträge aus Lieferverträgen gemäß Ziffer 3 direkt mit auszahlenden Fördermitteln zu verrechnen.
- 4.4 Die bewilligte Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn die mit der STAWAG abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb von zwei Jahren ab Eingang des Förderantrages bei der STAWAG gekündigt werden.
- 4.5 Die Ladekarte ist Eigentum der STAWAG und auf Verlangen zurückzugeben. Ein Verlust der Karte ist der STAWAG unverzüglich mitzuteilen.
- 4.6 Die Fördernehmer erklären sich bereit, einen Aufkleber mit STAWAG-Logo gut sichtbar an ihrem Elektrofahrzeug anzubringen, das demonstriert, dass es sich um ein umweltfreundliches und Lärm vermeidendes Fahrzeug handelt.
- 4.7 Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zweckbezogen verarbeitet und genutzt. Erfolgt die Förderung in Form eines ASEAG-Tickets, darf die STAWAG personenbezogene Daten an die ASEAG weiterleiten.

5. Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen in Form von Darlehensprogrammen ist möglich, soweit dies nach den anderen Förderprogrammen zulässig ist.

6. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 02.01.2012 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf, ansonsten bis 31.12.2012.

¹ Das Fahrzeug wird ausschließlich durch elektrische Energie angetrieben. Ein Range Extender, Reichweitenverlängerer, ist ein zusätzliches Aggregat in einem Elektrofahrzeug, das die Reichweite des Fahrzeugs erhöht, jedoch nicht dem Vortrieb des Fahrzeugs dient.

² Ein Plug-In-Hybrid kann auf zwei Wegen angetrieben werden, durch elektrische Energie und durch einen Verbrennungsmotor. Plug-In heißt, dass die Akkus vor der Fahrt am Stromnetz geladen werden müssen.